

L-01-474-3 Schule fürs Leben - Bessere Schulen, mehr Qualität und gerechtere
Bildungschancen für die Kinder dieser Stadt

Antragsteller*in: Vito Dabisch (LAG Bildung) u.a.

Änderungsantrag zu L-01

Von Zeile 474 bis 483:

Private Schulen in freier Trägerschaft waren immer Vorreiter bei der Erprobung neuer pädagogischer Konzepte. Gleichzeitig leisten sie in Berlin einen wichtigen Beitrag bei der Bereitstellung von Schulplätzen. In Berlin werden ca. 35.000 Schüler*innen an 128 dieser Schulen unterrichtet, das sind ca. 10 Prozent der Schüler*innen. Das Grundgesetz bietet die Möglichkeit, private Schulen zu gründen und setzt gleichzeitig enge Rahmen. Zentral ist dabei das so genannte „Sonderungsverbot“. Trotz dieses Verbots zeigen alle vorliegenden Daten, dass in der Realität tatsächlich vor allem Kinder aus bildungsnahen Familien solche Schulen besuchen.

Private Grundschulen unterliegen noch stärkeren grundgesetzlichen Beschränkungen und dürfen nur noch im Ausnahmefall zugelassen werden.

~~Private Schulen in freier Trägerschaft waren immer Vorreiter bei der Erprobung neuer pädagogischer Konzepte. Gleichzeitig leisten sie in Berlin einen wichtigen Beitrag bei der Bereitstellung von Schulplätzen. In Berlin werden ca. 35.000 Schüler*innen an 128 dieser Schulen unterrichtet, das sind ca. 10 Prozent der Schüler*innen. Das Grundgesetz bietet die Möglichkeit, private Schulen zu gründen und setzt gleichzeitig enge Rahmen. Zentral ist dabei das so genannte „Sonderungsverbot“. Trotz dieses Verbots zeigen alle vorliegenden Daten, dass in der Realität tatsächlich vor allem Kinder aus bildungsnahen Familien solche Schulen besuchen.~~ Kinder aus ärmeren, bildungsferneren Familien sind wenig zu finden. Wir wollen mit den privaten Schulen in freier Trägerschaft zusammenarbeiten, um die

Begründung

Begründung:

“(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.”

Daraus wird in der Rechtsprechung ein Vorrang der öffentlichen Grundschule abgeleitet. Die starke Expansion privater Grundschulen muss besonders kritisch beobachtet werden.